

DECKBLATT NR. 13
zum Bebauungsplan
SCHWAIBERG
Gemeinde Tiefenbach

Tiefenbach, den 9.12.1999
Gemeinde Tiefenbach



[Signature]
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Beschlossen gem. § 10 BauGB und Art.
91 Abs. 3 BayBO in der Sitzung am

10. Feb. 2000
Tiefenbach, den 15. Feb. 2000

Gemeinde Tiefenbach



[Signature]
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

[Signature]
Verw. Angestellter

Bekanntmachungsvermerk:

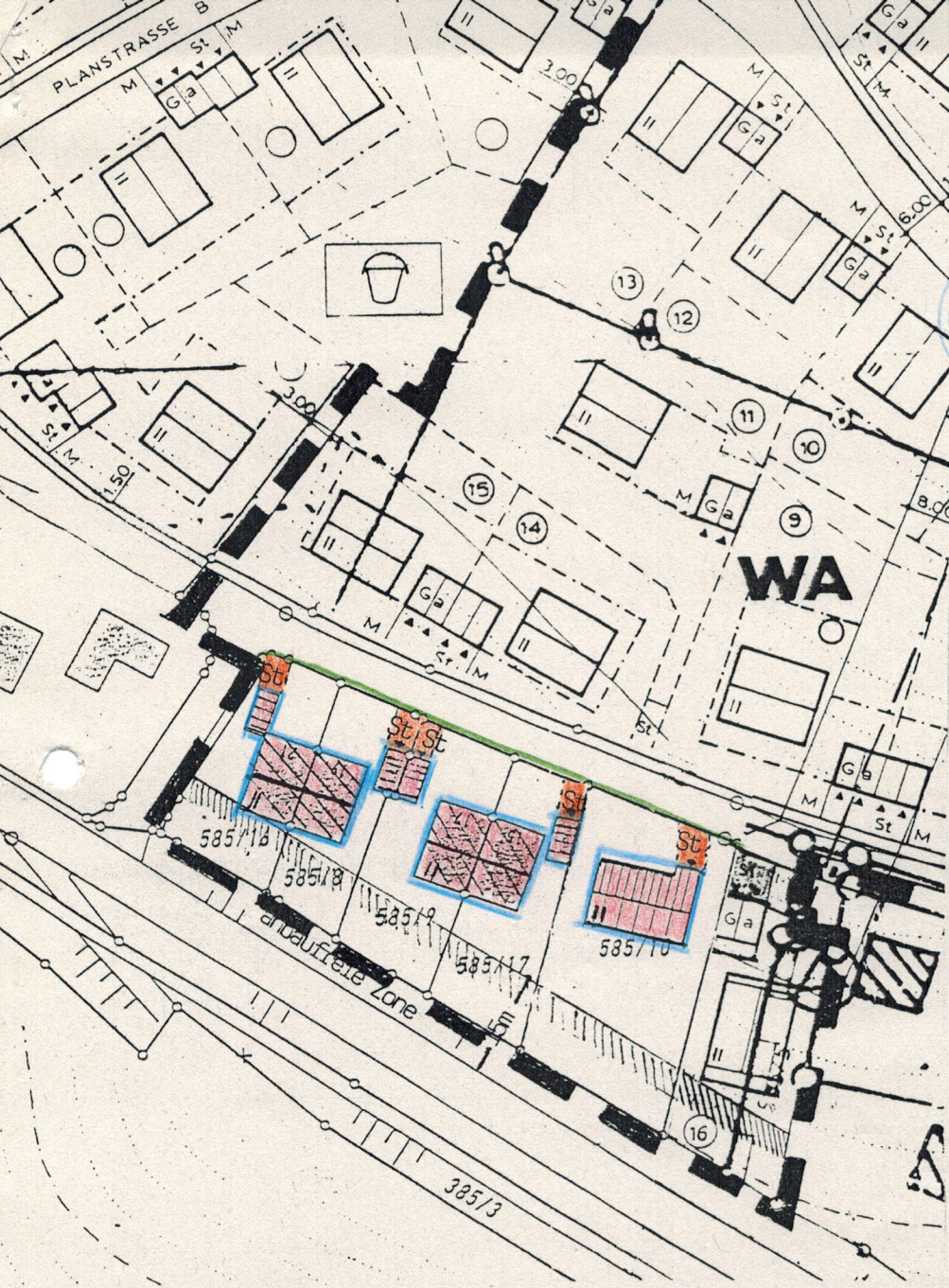
Die Änderung wurde ortsüblich bekannt-
gemacht durch Anschlag an den gdl.
Anschlagtafeln in Tiefenbach, Kirchberg,
Haselbach und Irring am 15. Feb. 2000

Gemeinde Tiefenbach



[Signature]
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

[Signature]
Verw. Angestellter



Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig sind;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlaß zur Änderung:

Der Bebauungsplan „Schwaiberg“ ist fertig erstellt und rechtskräftig.

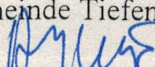
Herr Stefan Nerb hat nun einen Bauantrag wegen Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 585/10, Gemarkung Tiefenbach, eingereicht. Das beantragte Wohnhaus ist größtenteils außerhalb der festgesetzten Baugrenzen geplant. Der Baukörper wurde weiter nach Norden verschoben, um einen größeren Abstand zur Kreisstraße PA 1 zu erreichen. Da sich das Gebäude hinsichtlich des geplanten Standortes gut in die bestehende Bebauung auf den umliegenden Grundstücken einfügt, bietet sich eine Änderung des Bebauungsplanes an.

Außerdem wurde festgestellt, daß die bestehenden Doppelhäuser mit Garagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 585/9, 585/17, 585/16 und 585/8 planabweichend ebenfalls teilweise außerhalb der Baugrenzen errichtet wurden.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 9.12.1999 beschlossen, den Bebauungsplan „Schwaiberg“ mit diesem Deckblatt zu ändern, und zwar die Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.nr. 585/10 neu festzusetzen und die Baugrenzen im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 585/9, 585/17, 585/16 und 585/8 der bereits bestehenden Bebauung anzupassen.

Tiefenbach, den 9. Dezember 1999

Gemeinde Tiefenbach

I.A. 
(Aigner), Verw. Angestellter